

24.01.2006

Antrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.01.2006
Ltg.-563/A-1/48-2006
Sch-Ausschuss

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, DI Eigner, Dworak, Grandl,
Jahrmann, Mag. Heuras, Ing. Penz und Rinke

betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**

Zu 1.:

Zu besseren Übersicht des mehr als 80 Paragraphen fassenden NÖ
Pflichtschulgesetzes soll ein Inhaltsverzeichnis eingefügt werden.

Zu 2., 5., 7., 11., 13., 14., 16. bis 21., 27. und 33.:

Derzeit ist im NÖ Pflichtschulgesetz geregelt, dass bei Führung von ganztägigen
Schulformen, welche nur auf freiwilliger Basis gebildet werden, eine Gliederung in
einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu erfolgen hat.

Aufgrund des Schulrechtspakets 2005 wurde die Definition der ganztägigen
Schulformen dahingehend verändert, dass es sich um Schulen mit
Tagesbetreuung handelt, an denen neben Unterricht eine Tagesbetreuung
angeboten wird. Diese Begriffsänderung soll nun auch im NÖ Pflichtschulgesetz
umgesetzt werden.

Unter Bedachtnahme auf die bereits vorhandenen räumlichen Gegebenheiten in
den betreffenden Schulen und auf andere regionale Betreuungsangebote (Horte,
Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, sonstige Tagesbetreuungsformen) ist
eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung verpflichtend
jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen.

Schüler die eine schulübergreifende Tagesbetreuung besuchen, allerdings den Unterricht an einer anderen Schule in einem anderen Sprengel besuchen, sollen für die Zeit der Tagesbetreuung als sprengelangehörig gelten. Für den Zeitraum des Unterrichts sind sie allerdings nicht sprengelangehörig.

Zur Vollziehung dieser Bestimmungen sollen sowohl verfahrensrechtliche Regelungen als auch Bestimmungen betreffend den Schulaufwand getroffen werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, wenn neben den bestehenden regionalen Betreuungsangeboten zusätzlich 15 Schüler zur Tagesbetreuung angemeldet werden – sowohl innerhalb einer Schule, als auch schulübergreifend und sohin auch sprengelübergreifend - , stellt ein Schulerhalter einen Antrag zur Führung einer ganztägigen Schulform (Verfahren wie bisher).

Stellt der betreffende Schulerhalter keinen Antrag oder bei schulübergreifender Form kein Schulerhalter diesen Antrag so wird von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet, in welchem die Voraussetzungen (mindestens 15 angemeldete Schüler, Schulweg, vorhandene Räumlichkeiten und Transportmöglichkeiten) geprüft werden und bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Schulerhalter zur Führung der ganztägigen Schulform an einem bestimmten Standort mit Bescheid verpflichtet werden kann.

Dieses Verfahren wird eingeleitet, sobald der Behörde eine Information zukommt (z.B. von Eltern, Schulleiter, Bezirksschulinspektor), wonach eine ganztägige Schulform zu führen wäre.

Betreffend den Schulaufwand war bereits bisher die Notwendigkeit gegeben, dass die Kosten des Unterrichts und jene der Tagesbetreuung getrennt errechnet werden mussten. Diese Tatsache soll lediglich auch klärend geregelt werden.

Bei schulübergreifender Tagesbetreuung soll die Aufteilung des Schulaufwandes grundsätzlich durch Vereinbarung der beteiligten Schulerhalter erfolgen. Nur wenn keine Einigung erzielt wird, soll die jeweilige Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Schülers den anteiligen Schulaufwand zu tragen haben. Die vorgesehene Regelung im § 8 Abs. 9 lit. e in Verbindung mit dem bestehenden § 45 ergibt, dass Transportkosten, die aufgrund der Tagesbetreuung zusätzlich entstehen, auch vom Schulerhalter zu tragen sind und in den Schulaufwand einzurechnen sind. Dieser Aufwand kann wie sämtlicher übrige Aufwand für die Tagesbetreuung bis zur Kostendeckung auf die Eltern umgelegt werden.

Die Gemeinden sind wie bisher verpflichtet eine Verordnung zu erlassen, in welcher die Betreuungsbeiträge und Verpflegungsbeiträge geregelt werden. Zu beachten ist, dass die Beiträge sozial (nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen) zu staffeln sind. Die Höhe der Beiträge, welche höchstens kostendeckend sein darf, bestimmt die jeweilige Gemeinde selbständig.

Zu 3. und 4.:

Derzeit ist im NÖ Pflichtschulgesetz geregelt, dass das Land gesetzlicher Schulerhalter für Sonderschulen, selbständige Polytechnische Schulen sowie die lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist.

Die jeweilige Sitzgemeinde ist gesetzlicher Schulerhalter derzeit für jene Berufsschulen, die ganzjährig und saisonmäßig geführt werden, sofern nicht das Land gesetzlicher Schulerhalter (für lehrgangsmäßige Berufsschulen) ist.

Derzeit gibt es in Niederösterreich nur eine ganzjährig geführte Berufsschule. Diese befindet sich in der Stadtgemeinde Korneuburg. Die Stadtgemeinde Korneuburg ist daher gesetzlicher Schulerhalter. Da diese Berufsschule jedoch dem Jugendheim Korneuburg angeschlossen ist, war es bisher immer so, dass

das Land Niederösterreich indirekt die Kosten auch für die Berufsschule Korneuburg übernommen hat, weil aus dem Budget Heime die an das Jugendheim angeschlossene Berufsschule entsprechend gefördert worden ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes soll das Land Niederösterreich für die Landesberufsschule Korneuburg als gesetzlicher Schulerhalter vorgesehen werden.

Zu 6.:

Derzeit ist im NÖ Pflichtschulgesetz nur für Sonderschulen eine Regelung vorhanden wie eine Schule bezeichnet werden kann.

Mit dem Schulpaket 2005 wird eine Bestimmung in Kraft gesetzt, wonach Schulen in der Bezeichnung auf ihren schulautonomen Schwerpunkt hinweisen können.

Diese Bestimmung wird zum Anlass genommen um auch im NÖ Pflichtschulgesetz die Bezeichnung von Schulen zu regeln.

Zu 8. bis 10. und 12.:

Nach bisheriger Rechtslage verweist § 7 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-17, betreffend baulicher Gestaltung von Liegenschaften und Räumen sowie deren Verwendung für Schulzwecke, auf ein besonderes Landesgesetz.

In der NÖ Schulbauordnung 1975, LGBl. 5050-0, wurden die näheren Bestimmungen über das Schulbauwesen geregelt.

Im Sinne sowohl einer Verwaltungs- als auch Rechtsvereinfachung soll die NÖ Schulbauordnung aufgehoben werden und jene Bestimmungen, die einer gesetzlichen Regelungen bedürfen, in das Pflichtschulgesetz eingearbeitet werden.

Hierbei sollen speziell jene Regelungen entfallen, die ohnehin durch baurechtliche Bestimmungen abgedeckt sind.

Weiters sollen Schulkommissionen mit Ortsaugenschein nur noch dann eingesetzt werden, wenn dies im Sinne einer ökonomischen Verwaltung und im Rahmen der Aufsichtspflicht des Landes über Schulbauten notwendig erscheint, konkret lediglich bei der Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Schulbauplatz.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Angleichung an ähnliche Rechtskonstrukte, soll auf die Bewilligung der Verwendung nach Fertigstellung von Räumen oder Gebäuden verzichtet werden und, nach dem Muster der NÖ Bauordnung, statt dessen eine Fertigstellungsanzeige an die Landesregierung erfolgen, die nach Prüfung durch einen Bautechniker des Landes bei nicht bescheidgemäßer Ausführung allenfalls nicht zur Kenntnis genommen wird.

Alle übrigen Bewilligungspflichten der Landesregierung sollen wie bisher beibehalten werden. So soll auch die Ermittlung des Raumerfordernisses wie bereits nach geltender Rechtslage bei allen Neu-, Zu- und Umbauten verpflichtend erfolgen.

Der derzeitige § 9 wurde wegen seines systematischen Zusammenhangs in den neuen § 7c eingearbeitet.

Der bisherige § 7a erhält nunmehr die Bezeichnung § 9, wobei gleichzeitig der Titel des Gesetzes NÖ Bediensteten-Schutzgesetz-BSG korrigiert wird.

Zu 15:

Mit dieser neuen Bestimmung soll die Sprachförderung, welche im 2. Schulrechtspaket 2005 für die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 normiert wird, in der Landesgesetzgebung umgesetzt werden.

Zu 22.:

Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist die Landesregierung zuständig für die Erstellung des Dienststellenplanes und zwar in Abhängigkeit von den vorliegenden Schülerzahlen.

Auf Grund des genehmigten Dienststellenplans besetzt der Landeschulrat die Planstellen für Allgemeinbildende und Berufsbildende Pflichtschulen.

Im derzeitigen § 11 d NÖ Pflichtschulgesetz wird bestimmt, dass der zusätzliche Lehrereinsatz an Allgemeinbildenden Pflichtschulen für besondere pädagogische Maßnahmen vom Landeschulrat im Rahmen des genehmigten Stellenplanes abgedeckt werden kann.

Diese Bestimmung ist durch die vorgeschlagene generelle Bestimmung, welche der systematischen Klarstellung dienen soll, abgedeckt.

Mit dieser Gesetzesänderung wird die derzeitige Rechtslage nicht verändert, sondern lediglich einer eventuellen Fehlinterpretation der bestehenden Bestimmung durch klärende Darlegung des gesetzgeberischen Willens vorgebeugt.

Zu 23., 25., 29., 31. und 32.:

Mit dem Schulrechtspaket 2005 wurde der Begriff „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt. Diese Änderung soll auch im NÖ Pflichtschulgesetz durchgeführt werden.

Zu 24., 30. und 31.:

Die vorgesehenen Veränderungen im Bereich der Bestimmungen über die Bildung von Schülergruppen sollen die Möglichkeit schaffen, im Bedarfsfall flexibel auf standortbezogene Bedürfnisse zu reagieren.

Die Ressourcen für Förderunterricht, Sprachheilunterricht, Stützmaßnahmen in der Sonderpädagogik, unverbindliche Übungen und Freigegegenstände, können damit fair, gerecht und zuverlässig den einzelnen Schulen nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Zu 26.:

Mit dieser Änderung soll lediglich die geltende Rechtslage in dem Sinne klargestellt werden, dass die Teilnahme der nächst niedrigeren oder nächst höheren Schulstufe in beiden Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik möglich ist und keine einander ausschließende Interpretation möglich ist.

Zu 28.:

Hier wird lediglich ein sinnstörender Punkt entfernt.

Zu 30.:

Da in Polytechnischen Schulen der Unterrichtsgegenstand "Lebende Fremdsprache" ebenfalls ein Pflichtgegenstand ist, ist die gesetzliche Regelung des § 33 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Zu 34.:

Der NÖ Berufsschulbaufonds wurde in der Zwischenzeit aufgelöst, wodurch eine Anpassung im NÖ Pflichtschulgesetz erforderlich ist.

Zu 35.:

Mit dieser Änderung erfolgt eine Korrektur des Verweises.

Nach Vorgabe des Schulrechtspakets 2005 soll die Gesetzesänderung mit 1. September 2006 in Kraft gesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Schulausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.